

Rekursreglement Modulabschluss M2

Fachrichtung TCM

erstmalige Genehmigung Trägerorganisation IG TCM: 30.10.18

überarbeitete Fassung vom: 15.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit	3
2	Zusammensetzung	3
3	Ausstand	3
4	Rekursberechtigung	3
5	Rekurseinreichung und Frist.....	3
6	Ablauf des Verfahrens	4
7	Rekursentscheid.....	4
8	Rekursgebühr	4
9	Persönlichkeitsschutz	5
10	Archivierung der Rekursakten	5
11	Tätigkeitsbericht	5

1 Zuständigkeit

- 1.1 Die Rekurskommission M2 der IG TCM (im Folgenden „Rekurskommission“) ist die erste Rekursinstanz. Sie ist zuständig für die Behandlung von Rekursen gegen folgende Entscheide der IG TCM:
- Nicht-Zulassung zur Modulprüfung M2,
 - Ausschluss oder Wegweisung vor oder während der Prüfung,
 - Negatives Prüfungsergebnis
 - Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Modulprüfung M2.

2 Zusammensetzung

- 2.1 Die Rekurskommission setzt sich aus einem Leiter / einer Leiterin und mindestens drei weiteren Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder werden von der Trägerschaftsversammlung der IG TCM gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Bei Bedarf kann die Rekurskommission geeignete Experten beiziehen.
- 2.2 Wählbar sind geeignete Personen mit ausreichenden Fachkenntnissen und 5 Jahre Praxiserfahrung.
- 2.3 Nicht wählbar sind Personen, die Mitglied der Rekurskommission der Oda AM sind.

3 Ausstand

- 3.1 Ist ein Mitglied der Rekurskommission in einer Rekursangelegenheit befangen, tritt es bei der Behandlung des entsprechenden Geschäfts in den Ausstand.

4 Rekursberechtigung

- 4.1 Rekurse können nur von betroffenen Kandidat*innen eingereicht werden.

5 Rekurseinreichung und Frist

- 5.1 Der Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung des Entscheides bei der Geschäftsstelle der IG TCM schriftlich in der gewählten Prüfungssprache einzureichen. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar
- 5.2 Der Rekurs hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid, sowie allfällige Beweismittel und weitere Dokumente sind beizulegen.
- 5.3 Der Eingang des Rekurses wird dem Rekurrenten umgehend schriftlich per Post oder per E-Mail bestätigt. Gleichzeitig wird eine Rechnung für die Rekursgebühr gestellt.
- 5.4 Die Rekursgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 5.5 Offensichtlich ungenügend begründete und dokumentierte Rekurse werden dem Rekurrenten nach Eingang der Rekursgebühr zurückgesandt. Dieser kann seinen Rekurs innerhalb von 14 Tagen vervollständigen.
- 5.6 Bei Nichteinhaltung der Fristen wird nicht auf den Rekurs eingetreten. Bereits einbezahlte Rekursgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet

6 Ablauf des Verfahrens

- 6.1 Die Geschäftsstelle der IG TCM ist zuständig für die Bestätigung des Rekurseinganges, die Einforderung der Rekursgebühr und die Mitteilung des Rekursentscheides. Sie informiert das Präsidium über den Rekurs. Das Präsidium bestimmt die Leitung der Rekurskommission, an welche der Rekurs mit den Unterlagen des Rekurrenten unverzüglich zur Bearbeitung weitergeleitet werden.
- 6.2 Die Rekurskommission prüft, ob sie für den Rekurs zuständig ist (gemäss Art. 1) und ob er den Anforderungen formal genügt (siehe Art. 5.5)
- 6.3 Ist die Rekurskommission für die Behandlung des Rekurses nicht zuständig, tritt sie darauf nicht ein und teilt dies dem Rekurrenten unter Angabe der Gründe mit. Die gesamte Rekursgebühr wird erstattet.
- 6.4 Die Rekurskommission trifft die notwendigen Abklärungen (Stellungnahmen der Experten, Prüfungskommission etc.), dokumentiert das Rekursverfahren und protokolliert alle Gespräche.
- 6.5 Die Rekurskommission kann den Entscheid der Prüfungskommission, bestätigen, aufheben, abändern oder zur Neuurteilung an die Prüfungskommission zurückweisen.
- 6.6 Ist die Rekurrentin / der Rekurrent mit dem Entscheid der Rekurskommission nicht einverstanden, kann sie oder er an die Rekurskommission der OdA AM gelangen.

7 Rekursentscheid

- 7.1 Die Rekurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- 7.2 Die Kommission fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen bzw. gilt als Nein-Stimme bezüglich der Anliegen des/der Rekurrenten*in. Bei Stimmgleichheit hat die Leitungsperson den Stichentscheid.
- 7.3 Der Rekursentscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, in welcher auf die nächste Rekursinstanz hingewiesen wird. Der Rekursentscheid wird vom Präsidium der IGTCM unterschrieben.
- 7.4 Der Rekursentscheid wird den Parteien innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Rekurses schriftlich und eingeschrieben zugestellt.

8 Rekursgebühr

- 8.1 Mit dem Einreichen eines Rekurses hat der Rekurrent eine Rekursgebühr von CHF 500.- zu leisten. Der Zahlungseingang ist Voraussetzung für die Bearbeitung. Wird dem Rekurs stattgegeben, wird die Rekursgebühr vollumfänglich zurückerstattet.
- 8.2 Wird der Rekurs durch die zweite Rekursinstanz (Rekurskommission der OdA AM) gutgeheissen, werden dem Rekurrenten die Gebühren vollumfänglich zurückerstattet. Eine Rückweisung des Rekursentscheids durch die zweite Rekursinstanz an die Rekurskommission der Trägerorganisation gilt dabei nicht als Gutheissung des Rekurses.

9 Persönlichkeitsschutz

- 9.1 Die Persönlichkeitsrechte der am Rekurs Beteiligten und betroffener Dritter sind zu wahren.

10 Archivierung der Rekursakten

- 10.1 Nach Abschluss des Rekursverfahrens werden sämtliche Rekursakten bei der Geschäftsstelle der Trägerorganisation archiviert. Die Akten sind mindestens während 10 Jahren nach Abschluss des Verfahrens aufzubewahren.

11 Tätigkeitsbericht

- 11.1 Alle Rekurse müssen in der jeweiligen Prüfungsevaluation aufgeführt werden.
- 11.2 Die Rekurskommission erstattet dem Leitungsgremium der Trägerorganisation jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.